

Informationen zum Verhältnis Wohngeld nach dem WoGG und Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld nach dem SGB II

Dieses Merkblatt soll das Verhältnis von Wohngeld nach dem WoGG und Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II (im Folgenden ALG II/SozG) beschreiben und damit helfen, die **Zusammenarbeit** zwischen den Wohngeldstellen und den für den Vollzug des SGB II zuständigen Stellen **zu verbessern**.

Weiterführende Hinweise zum Wohngeld sind im Internet zu finden unter:

<http://www.bmvbs.de/Staedtebau-und-Wohnungswesen/Wohnraumfoerderung-1567/Wohngeld.htm>.

Das Wohngeldgesetz (WoGG) im Wortlaut finden Sie unter

<http://bundesrecht.juris.de>.

1. Ausschluss vom Wohngeld bei Empfang oder Beantragung von ALG II/ SozG

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger von **ALG II/SozG**, wenn bei diesen Leistungen die **Kosten der Unterkunft (KdU) berücksichtigt** sind (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WoGG). Eine Übernahme der KdU ist nicht erforderlich, es genügt, wenn die KdU in der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass nur ein Sozialleistungsträger die KdU in die Ermittlung der Höhe der Sozialleistung einfließen lässt.

Ausgeschlossen sind auch die Empfänger des **Zuschusses** nach § 22 Abs. 7 SGB II (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1c WoGG). Das nachfolgend zum ALG II/SozG Gesagte gilt entsprechend.

Empfänger von ALG II/SozG sind auch die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 SGB II. Da auch für sie die KdU bei der Ermittlung des ALG II/SozG berücksichtigt werden, sind sie ebenfalls vom Wohngeld ausgeschlossen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 WoGG).

Auch im Fall von **Sanktionen** nach den §§ 31, 32 SGB II besteht kein Anspruch auf Wohngeld, denn Personen, deren ALG II wegen einer Sanktion weggefallen ist, gelten weiterhin als Empfänger von ALG II und sind somit vom Wohngeld ausgeschlossen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 3 WoGG). Hintergrund der Regelung ist, dass die Sanktionswirkung des SGB II nicht durch Leistungen nach dem WoGG konterkariert werden soll.

Der **Ausschluss vom Wohngeld gilt bereits während des Verwaltungsverfahrens** zur Feststellung von Anspruch und Höhe des ALG II/SozG (§ 1 Abs. 2 Satz 5 WoGG).

Das Verwaltungsverfahren i. S. d. § 1 Abs. 2 Satz 5 WoGG beginnt mit der Antragstellung (vgl. §§ 8, 18 SGB X bzw. § 16 SGB I). Das bedeutet, dass der Antragsteller und die Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft bereits ab Antragstellung auf ALG II/SozG vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Eine bereits laufende Wohngeldbewilligung wird von Gesetzes wegen (d. h. ohne weitere Aufhebung) unwirksam (§ 30 Abs. 4 WoGG).

Das Verwaltungsverfahren i. S. d. § 1 Abs. 2 Satz 5 WoGG endet mit Bestandskraft des Erstbescheides, im Falle eines Widerspruchsverfahrens mit Bekanntgabe des ALG II/SozG-Widerspruchsbescheids. Der Ausschluss vom Wohngeld dauert daher längstens bis zur Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids. Auf dessen Bestandskraft kommt es aber nicht an.

In Fällen der Antragstellung auf ALG II/SozG im unmittelbaren Anschluss an eine **Lohnersatzleistung** oder ein **Beschäftigungsverhältnis** gilt der **Wohngeldausschluss vom Ersten des Monats an**, in dem der Antrag auf ALG II/SozG gestellt wurde, wenn eine Wohngeldbewilligung für den Monat der Antragstellung vorliegt oder ein Wohngeldantrag vor oder im Monat der Antragstellung gestellt und noch nicht beschieden wurde (vgl. BA-Hinweise zu § 37 SGB II, Rz. 37.7 und 37.7a).

Wenn der Bezug oder die Beantragung von Wohngeld der SGB-II-Stelle bekannt ist, ist eine Information der **Wohngeldstelle über die Antragstellung auf ALG II/SozG sinnvoll** (vgl. § 52a Abs. 2 Satz 1 SGB II; siehe auch Nr. 10).

2. Kein Ausschluss vom Wohngeld

Wird ALG II/SozG **ausschließlich als Darlehen** gewährt, besteht kein Ausschluss vom Wohngeld (§ 1 Abs. 2 Satz 4 WoGG). Ein Ausschluss besteht ebenfalls nicht, wenn bei der Bedarfsermittlung für Leistungen des ALG II/SozG die **KdU unberücksichtigt** geblieben sind.

Kein Ausschluss vom Wohngeld besteht auch dann, wenn **grundsätzlich einmalige Leistungen** nach dem SGB II (Wohnungs- und Schwangerschaftserstausstattung, Klassenfahrtenhilfen, Betriebskostennachzahlungen, einmalige Hilfen für eine zukünftige Heizperiode, jeweils ohne Regelleistung und KdU) lediglich für einen Monat zum Ausschluss vom Wohngeld führen würden.

3. Antragsberechtigung für Wohngeld

In bestimmten Konstellationen kann auch ein vom Wohngeld Ausgeschlossener Wohngeld für andere beantragen: In sog. **Mischhaushalten** - hier leben vom Wohngeld ausgeschlossene und nicht vom Wohngeld ausgeschlossene Familienmitglieder in einem Haushalt (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 WoGG) - kann auch der Empfänger von ALG II/SozG als Haushaltsvorstand den Wohngeldantrag für seine wohngeldberechtigten Familienmitglieder stellen (§ 1 Abs. 3 WoGG).

In Mischhaushalten erfolgt die Wohngeldberechnung für die wohngeldberechtigten Personen kopfteilig.

4. Anrechnung/Nichtanrechnung des Wohngeldes als Einkommen im Rahmen des SGB II

Auf Grund des § 1 Abs. 2 WoGG ist ein Nebeneinander von Wohngeld und ALG II/SozG grundsätzlich nicht möglich: Ein Betroffener ist grundsätzlich **entweder** wohngeld- **oder** ALG-II-/SozG-berechtigt.

Wurde jedoch **Wohngeld** aus Gründen einer verspäteten Meldung eines ALG-II-Antrags oder aus technischen Gründen ausgezahlt, obwohl kein Anspruch auf Wohngeld mehr bestand (vgl. § 30 Abs. 4 WoGG), ist dieses **als Einkommen im Rahmen der Bedarfsermittlung anzurechnen** (jedoch nur für die Monate der Überzahlung), vgl. BA-Hinweise zu § 11, Rz. 11.16, in Verbindung mit Hinweisen zu § 37, Rz. 37.7a.

Erhält jedoch z. B. ein ALG II empfangender Haushaltsvorstand Wohngeld **für andere** (siehe oben Antragstellung in Mischhaushalten), zählt dies **nicht** zu seinem Einkommen (§ 1 Abs. 4 WoGG). Dieses Wohngeld ist **Einkommen der anderen Familienmitglieder**.

5. Erstattung des Wohngeldes an die Wohngeldstelle

Ist gezahltes Wohngeld bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt und der Leistungsanspruch entsprechend gekürzt worden, ist das Wohngeld, dessen Rechtmäßigkeit nachträglich entfallen ist bzw. das zu Unrecht gezahlt wurde, **nach § 103 oder § 105 SGB X auf Antrag der Wohngeldstelle an diese zu erstatten** (vgl. BA-Hinweise zu § 11 Rz. 11.16 Abs. 7).

6. Nichtbeantragung von und Verzicht auf ALG II/SozG

Dem Antragsteller steht ein eingeschränktes Wahlrecht zu: Die Nichtbeantragung von oder ein Verzicht auf ALG II/SozG **zu Gunsten des Wohngeldes ist stets möglich.**

Umgekehrt ist der **Verzicht auf Wohngeld zu Gunsten von ALG II nicht möglich.**

Nach § 5 SGB II ist das Wohngeld die vorrangige Leistung. Kann durch eigene Einnahmen und Wohngeld der Bedarf gedeckt werden, ist eine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II nicht gegeben. In diesen Fällen besteht schon kein Anspruch auf ALG II/SozG, auf den verzichtet werden könnte.

7. Prüfung der Hilfebedürftigkeit, Vorrang des Wohngeldes

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II sind das Bestehen eines Wohngeldanspruchs und dessen Höhe entscheidend. Eine Hilfebedürftigkeit scheidet aus, wenn der Bedarf bereits durch eigene Einnahmen und Wohngeld gedeckt wird (vgl. Nr. 6).

Diese **Feststellung des Wohngeldanspruchs** ist auf drei Wegen möglich:

1. Die SGB-II-Stelle kann den Anspruch auf Wohngeld selbst ermitteln.
2. Die Wohngeldstelle kann in Amtshilfe um Auskunft über den fiktiven Wohngeldanspruch gebeten werden.
3. Der Bürger kann sich diese Auskunft selbst einholen.

In den letzten beiden Fällen wird durch die Wohngeldstelle im Rahmen des Auskunftsverfahrens ein fiktiver Wohngeldanspruch ermittelt (die Ermittlung erfolgt im Auskunftsverfahren, da ein Wohngeldantrag auf Grund des laufenden Verwaltungsverfahrens für ALG II abgelehnt werden würde).

Zur Vermeidung doppelter Verwaltungsverfahren ist jedoch darauf zu achten, **nicht pauschal** in allen Fällen das Bestehen eines Wohngeldanspruchs zu prüfen bzw. durch die Wohngeldstelle prüfen zu lassen. Lediglich in bestimmten (höheren)

Einkommensgrenzbereichen ist es möglich, dass die Einnahmen plus Wohngeld die Hilfebedürftigkeit ausschließen. **Nur wenn das Wohngeld etwa in Höhe des ALG-II-/SozG-Anspruchs liegt, ist eine Prüfung sinnvoll.**

Ist die Wohngeldprüfung ausnahmsweise fehlerhaft und hat ein Berechtigter dadurch einen Nachteil, können darauf beruhende Bescheide nach § 44 SGB X zurückgenommen werden bzw. kann dem Betroffenen nach § 27 SGB X Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

8. Antragsfrist für die rückwirkende Leistung von Wohngeld bei Ablehnung von ALG II/SozG

Wie in Nr. 1 beschrieben, sind Antragsteller sowie die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft bereits ab Antragstellung auf ALG II/SozG vom Wohngeld ausgeschlossen. Wird ein Antrag auf ALG II/SozG aber später vollständig abgelehnt, kann ausnahmsweise **rückwirkend** für diese Zeit des Wohngeldausschlusses **Wohngeld beantragt** werden (§ 27 Abs. 4 Halbs. 1 WoGG). Darauf sollte die **SGB-II-Stelle den ALG-II-/SozG-Antragsteller hinweisen**. ALG II/SozG ist im Sinne des § 27 Abs. 4 WoGG abgelehnt, wenn die Entscheidung über den Antrag Bestands- bzw. Rechtskraft erlangt hat.

Der rückwirkende Wohngeldantrag ist vor Ablauf des auf die Kenntnis der ALG-II-/SozG-Ablehnung folgenden Kalendermonats zu stellen (§ 27 Abs. 4 Halbs. 2 WoGG). Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn entweder ein ALG-II-/SozG-Bescheid oder der ALG-II-/SozG-Widerspruchsbescheid bestandskräftig oder ein Urteil rechtskräftig wird. Verfristete Anträge werden wie reguläre Wohngeldanträge behandelt, d. h. die Prüfung des Wohngeldanspruchs erfolgt für die Zeit ab dem Ersten des Antragmonats.

9. Rückwirkende Aufhebung von ALG II/SozG

Werden bereits bewilligte Leistungen des ALG II/SozG unter Rückforderung rückwirkend aufgehoben, sind nach § 40 Abs. 2 SGB II 56 % der berücksichtigten KdU (ohne Heizungs- und Warmwasserkosten) grundsätzlich **nicht** zu erstatten. Ein Wohngeldanspruch besteht in diesen Fällen nicht.

Wird die bereits bewilligte Leistung des ALG II/SozG vollständig aufgehoben (ohne Anwendung der 56-%-Regelung nach § 40 Abs. 2 SGB II), ist eine rückwirkende Antragstellung nach § 27 Abs. 4 WoGG möglich (vgl. Nr. 8).

10. Datenabgleich

Zwischen den Trägern des ALG II/SozG und den Wohngeldstellen ist zur Verhinderung rechtswidriger Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Datenabgleich vorgesehen (§ 52a Abs. 2 Satz 1 SGB II, § 37b Abs. 2 bis 6 WoGG).

Bis zur Installation des automatisierten Abgleichs ist eine besonders enge Zusammenarbeit der Wohngeld- und SGB-II-Stellen notwendig (insbesondere eine **manuelle Meldung von ALG-II-/SozG-Anträgen bzw. -Leistung an die Wohngeldstelle**, wenn Wohngeldbezug vermutet wird). Die Verpflichtung zur Auskunft in Verdachtsfällen rechtswidriger Inanspruchnahme von Sozialleistungen bleibt davon unberührt.